



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **21/43/14.1G**

Vom **20.10.2021**

P201394

Ratschlag betreffend Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB Industrielle Werke Basel; Genehmigung von Investitionen der IWB, Ausgabenbewilligung für Finanzierungsbeiträge des Kantons Basel-Stadt sowie Teilrevision IWB-Gesetz

20.1394.02, Bericht der UVEK vom 14.09.2021

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 20.1394.01 vom 20. Oktober 2020 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 20.1394.02 vom 8. September 2021, beschliesst:

1. Die Investitionen der IWB Industrielle Werke Basel zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Basel in der Höhe von Fr. 460'000'000 (inkl. allfällig geschuldete MWST) werden genehmigt.
2. Für den Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 110'000'000 als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen an die IWB Industrielle Werke Basel bewilligt.
3. Die Arbeiten der IWB zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung werden mit den betroffenen kantonalen Stellen so koordiniert, dass über die ganze Planungs- und Umsetzungsperiode hinweg in möglichst hohem Mass Synergien mit anderen baulichen Massnahmen im Kanton sowie Potenziale für Umgestaltungen im öffentlichen Raum genutzt werden können.
4. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle drei Jahre über den Fortgang der Koordinations-, Planungs- sowie Bauarbeiten in Zusammenhang mit dem Fernwärmenetzausbau.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Änderung vom 20. Oktober 2021

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 20.1394.01 vom 20. Oktober 2020 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 20.1394.02 vom 8. September 2021,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel («IWB») betraut.

^{2bis} Mit der Versorgung mit Fernwärme auf dem Gebiet der Stadt Basel werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die IWB betraut. Fernwärme im Sinne dieses Gesetzes ist die Versorgung mit leitungsgebundener Wärme in den vom Regierungsrat gestützt auf den Energierichtplan den IWB zugewiesenen Gebieten.

§ 3 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die IWB sind berechtigt, Leitungsabschnitte des Gasnetzes im Einklang mit den Festlegungen im Energierichtplan oder bei fehlender Wirtschaftlichkeit einer notwendigen Erneuerung für die IWB stillzulegen. Betroffene Gasbezügerinnen und -bezüger sind mindestens zwei Jahre im Voraus über die geplante Stilllegung zu informieren. Allfällige Entschädigungen richten sich nach dem Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die IWB erhalten die ausschliessliche Konzession, die Allmend (öffentlicher Grund und Boden) für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung im ganzen Kanton zu nutzen. Im Bereich der Versorgung mit leitungsgebundener Wärme beschränkt sich die Konzession auf das den IWB gemäss § 1 Abs. 2^{bis} zugewiesene Versorgungsgebiet. Die IWB haben überdies Einschränkungen der Konzession für geringfügige Beanspruchungen der Allmend durch lokale Wärmeverteilnetze zu dulden.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Energiegesetz ²⁾ (EnG) vom 16. November 2016 ³⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37 (neu)

VIII^{bis}. Entschädigung bei Einstellung der Gasversorgung

¹⁾ SG [772.300](#)

²⁾ Titel redaktionell beigelegt.

³⁾ SG [772.100](#)

§ 37a (neu)

Grundsatz

¹ Bei Einstellung der Gasversorgung haben betroffene Gasbezügerinnen und Gasbezüger Anspruch auf eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 37b (neu)

Gaszentralheizungen

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Gaszentralheizungen, deren Anlagen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden können, haben Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die durchschnittliche Lebensdauer der Anlage noch nicht erreicht ist.

² Die Entschädigung wird pauschal ausgerichtet. Die Pauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten für die Neuerstellung von Heizungsanlagen vergleichbarer Leistung, an der durchschnittlichen Lebensdauer sowie an der bisherigen Nutzungsdauer.

³ Kann eine Gaszentralheizung aus technischen Gründen nicht mehr weiter betrieben werden und ist der Anschluss der betroffenen Liegenschaft an ein Fern- oder Nahwärmenetz noch nicht möglich, kann ein Beitrag an die Installationskosten eines Mietheizkessels gewährt werden. Entscheidet sich die Anlageneigentümerin oder der Anlageneigentümer stattdessen für den Ersatz der bestehenden Heizungsanlage, reduziert sich bei einer späteren Einstellung der Gasversorgung die Entschädigung gemäss Abs. 1 auf maximal denjenigen Betrag, der für die Kesselmiete angefallen wäre.

§ 37c (neu)

Gasherde und Gasbacköfen in Privathaushalten

¹ Können Gasherde und Gasbacköfen in Privathaushalten aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden, besteht Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die durchschnittliche Lebensdauer des Geräts noch nicht erreicht ist.

² Die Entschädigung wird pauschal ausgerichtet. Die Pauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten für die Neuanschaffung eines vergleichbaren Geräts, an der durchschnittlichen Lebensdauer sowie an der bisherigen Nutzungsdauer.

³ Erfordert der Ersatz eines Gasherds oder eines Gasbackofens durch einen Elektroherd oder Elektrobackofen eine Anpassung der in der Liegenschaft vorhandenen Elektroinstallationen, insbesondere einen Wechsel von einem einphasigen auf einen dreiphasigen Anschluss, werden die dadurch entstehenden Kosten abgegolten. Der Regierungsrat legt in der Verordnung einen Maximalbetrag fest, der sich an den durchschnittlichen Installationskosten orientiert. In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Entschädigung ausgerichtet werden. Der Betrag kann reduziert werden, wenn die vorhandenen Elektroinstallationen nicht mehr den aktuell geltenden Vorschriften entsprechen.

⁴ Für Gasherde und Gasbacköfen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung installiert werden, kann die Entschädigung reduziert oder verweigert werden.

§ 37d (neu)

Industrielle und gewerbliche Anlagen

¹ Können gasbetriebene Anlagen für industrielle und gewerbliche Anwendungen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden, besteht Anspruch auf eine Entschädigung, sofern ein Betrieb der Anlage mit Flaschengas nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

² Die Entschädigung wird pauschal ausgerichtet. Die Pauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Investitionskosten einer Anlage der gleichen Leistungskategorie, der durchschnittlichen Lebensdauer einer vergleichbaren Anlage sowie an der bisherigen Nutzungsdauer.

³ Erfordert die Einstellung der Gasversorgung einen Umstieg auf elektrisch betriebene Anlagen und erfordert dies einen Wechsel von einem einphasigen auf einen dreiphasigen Hausanschluss, werden die dadurch entstehenden Kosten abgegolten. Der Regierungsrat legt in der Verordnung einen Maximalbetrag fest, der sich an den durchschnittlichen Installationskosten orientiert. In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Entschädigung ausgerichtet werden.

⁴ Für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung neu erstellt werden, kann die Entschädigung reduziert oder verweigert werden.

§ 37e (neu)

Andere gasbetriebene Geräte und Anlagen

¹ Können andere gasbetriebene Geräte und Anlagen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden, kann zur Verminderung von Härtefällen eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 37f (neu)

Vollzug

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten betreffend die Entschädigungen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung in einer Verordnung.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.